

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

1. Präambel

1.1 Nachfolgende Bedingungen regeln das zwischen der dtms GmbH (nachfolgend „dtms“ genannt), Sitz der Gesellschaft: Taunusstraße 57, 55118 Mainz, Registergericht: Handelsregister Mainz, HRB 45187 Mainz, und dem Vertragspartner (nachfolgend „Partner“ genannt) begründete Vertragsverhältnis hinsichtlich der Realisierung von Service-Rufnummern des Rufnummernbereichs 0900 („Premium-Dienste“) und 118xy („Auskunftsdienste“). Ergänzend gelten die Regelungen der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Realisierung von Service-Rufnummern“ von dtms, die dtms mit dem Partner vereinbart hat.

1.2 Entgegenstehende oder von diesen BGB abweichende Bedingungen des Partners finden keine Anwendung, auch wenn dtms der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat. Änderungen dieser BGB werden dem Partner spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens in Textform angeboten. Die Änderungen werden grundsätzlich nur wirksam, wenn der Partner diese annimmt. Die Änderungen gelten jedoch als genehmigt, wenn der Partner nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. dtms weist den Partner zum Fristbeginn auf dieses Widerspruchsrecht und darauf hin, dass mit Ablauf der Frist die Zustimmung des Partners zu der BGB-Änderung als abgeben gilt.

1.3 Die Ziffern 2.-9. dieser BGB regeln nachfolgend die Fakturierung und Realisierung der Rufnummern im Festnetz, die Ziffern 12.-16. dieser BGB die Fakturierung und Realisierung der Rufnummern im Mobilfunk. Die weiteren Regelungen vorliegender Geschäftsbedingungen gelten sowohl im Bereich Festnetz als auch Mobilfunk.

2. Fakturierung und Ersteinzug der Anbietervergütung

2.1 Die Parteien gehen davon aus, dass dem Anbieter (Partner) im wirtschaftlichen Ergebnis nach dem folgenden Verfahren eine Anbietervergütung für die inhaltliche Erbringung und technische Bereitstellung der vom Anrufer genutzten Dienste im Festnetzbereich zusteht. Dieses Entgelt ist von dem Anrufer bzw. Nutzer der Mehrwertdienste geschuldet. Voraussetzung ist, dass der Teilnehmernetzbetreiber des Anrufers bzw. Nutzers der Mehrwertdienste (nachfolgend „TNB“ genannt) einen entsprechenden F&I-Vertrag (Forderungs- und Inkassierungsvertrag für Offline-Billing-Leistungen) mit dtms abgeschlossen hat und an einem F&I Transit-Verfahren teilnimmt. Der jeweilige TNB stellt die vom Anrufer geschuldeten Entgelte dem Anrufer einheitlich mit dem Verbindungsentgelt in Rechnung und zieht das Entgelt von diesem ein. Hierzu übermittelt dtms an die TNB die zur Abrechnung erforderlichen Daten („Offline-Billing“). Nach den z.Zt. geltenden Vereinbarungen der Transitnetzbetreiber und der TNB, deren sich dtms bedient, wird die Forderung abzüglich Transport- und Fakturierungskosten an dtms ausgezahlt. Kann ein TNB dieses Entgelt bei dem Anrufer nicht einziehen, erstellt der TNB an dtms eine sog.

Rückbelastung, so dass das Entgelt an dtms wirtschaftlich nicht ausgezahlt wird. Rückbelastungen sind seitens der TNB ohne feste zeitliche Begrenzung möglich. Die TNB beschränken sich auf den sog. „Forderungsersteinzug“ und nehmen keine Mahnung oder weitere Inkassomaßnahmen vor. Sollten Inkasso und Fakturierung mit weiteren TNB möglich sein, hat dtms das Recht, den Vertrag um die Bedingungen neuer TNB zu erweitern. Für Verkehre aus Teilnehmernetzen, für die keine F&I-Vereinbarung mit dtms besteht und die nicht im Rahmen des F&I Transit-Verfahrens für dtms abrechenbar sind, besteht keine Abrechnungsmöglichkeit gegenüber den Anrufern, so dass dtms keine Haftung für die betreffenden Entgelte übernimmt.

2.2 Die Parteien sind sich einig, dass dtms die vorstehende Fakturierung und den Forderungsersteinzug im eigenen Namen aber auf Rechnung des Partners gegenüber dem jeweiligen TNB zum Einzug der dem Partner gegenüber dem Endkunden (Anrufer) zustehenden Anbietervergütung vornimmt (Kommission). Beide Parteien sind sich einig, dass dtms hierbei nicht das Storno- und Forderungsausfallrisiko trägt. Die für Rechnung des Partners eingezogene Anbietervergütung wird an diesen nach Ziffer 6 dieser BGB ausbezahlt, sobald dtms diese Anbietervergütung wirksam von dem TNB erhält. dtms schuldet gegenüber den TNB nur den Forderungsersteinzug wie er gemäß den jeweils mit den TNB geltenden Zusammenschaltungs-, Fakturierungs- und Inkassovereinbarungen durchgeführt wird.

2.3 Der Partner wird keine eigene Fakturierung und kein eigenes Inkasso gegenüber den TNB oder den Endkunden vornehmen, soweit dtms oder ein beauftragtes Unternehmen die Reklamationen bearbeiten und die Forderungen betreiben. Diese werden ausschließlich durch dtms nach Maßgabe dieser besonderen Geschäftsbedingungen durchgeführt, wobei eine Abtretung (bzw. Rückabtretung) der gegenständlichen Forderungen an den Partner unter Abbedingung der Ziffern 9.2 und 9.3 dieser BGB nicht erfolgt. Sofern der Partner unter Verstoß gegen diese Regelung dennoch eigene Beitreibungsmaßnahmen durchführt, ist er dtms zum Schadensersatz verpflichtet.

2.4 Den Parteien ist bekannt, dass die Fakturierung und Inkassierung der vertragsgegenständlichen Leistungen zwischen dtms und der Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend „TDG“ genannt) sowie anderen Teilnehmernetzbetreibern im Festnetz auf Basis der so genannten Vereinbarung Fakturierung & Inkasso (nachfolgend „F&I-Vereinbarung“ genannt) erfolgt. In diesem Rahmen erbringt die TDG Fakturierungs- und Inkassoleistungen für ihre Vertragspartner, mithin auch für dtms. Diese Leistungen werden grundsätzlich auch vom Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (nachfolgend „ZAG“ genannt) erfasst. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG gelten diese Leistungen dann nicht als Zahlungsdienste, sofern die in diesem Zusammenhang vorgenommenen Zahlungsvorgänge im Rahmen bestimmter gesetzlicher Obergrenzen (Schwellenwerte)

erbracht werden. Weder die TDG noch dtms verfügt über eine Zahlungsdienstlizenz, so dass die Vorgaben des § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG im Rahmen der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen zwingend einzuhalten sind.

Entsprechend den Ausführungen in der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Finanzausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie vom 31. Mai 2017, (BT-Drucks. 18/12568, S. 176) und den Hinweisen des von der BaFin veröffentlichten Merkblattes „Merkblatt – Hinweise zum Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG)“ (Stand: 29. November 2017) wird für den Nachweis der Einhaltung der Wertgrenzen keine Einzelfallbetrachtung, sondern eine statistische Betrachtungsweise auf Grundlage valide ermittelter historischer Abrechnungsdaten vorgenommen. Die Hinweise des Merkblattes der BaFin berücksichtigend vereinbaren die Vertragsparteien folgende organisatorische Maßnahmen, um die Vorgaben der BaFin rechtskonform einzuhalten:

(i) dtms erbringt die Fakturierungs- und Inkassoleistung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Obergrenze gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 11 ZAG. Einzelne Leistungsdatensätze, die eine Preisgrenze von 50,00 Euro (brutto) überschreiten, weist dtms ab.

(ii) Zur Einhaltung der gesetzlichen Obergrenze (Schwellwert) von 300,00 Euro (brutto) im Monat, deren brancheneinheitliche Berechnung auf Grundlage des beschriebenen statistischen Verfahrens gemäß dem Hinweise des Merkblattes der BaFin erfolgt, ermittelt dtms die Höhe der monatlich für die Kunden von dtms im Rahmen der F&I-Vereinbarung zu fakturierenden Entgelte. Dies bildet die Grundlage für die Erstellung einer Jahrestrendbetrachtung, welche unter Zuhilfenahme der in Excel standardisierten linearen Trendbetrachtung erfolgt.

(iii) Ergibt die monatliche Trendbetrachtung eine Überschreitung der im Merkblatt festgelegten Obergrenzen, kann dtms Leistungsdatensätze, die den Betrag für die Umsätze der Dienste der Kunden von dtms, welche offlinegebilte Leistungen in Anspruch genommen haben, in Höhe von 300,00 (brutto) pro Kalendermonat je Teilnehmerrufnummer bzw. A-Rufnummer überschreiten, mindestens für die Dauer eines Kalendermonats abweisen. Diese Maßnahme kann – sofern erforderlich – wiederholt während eines Kalenderjahres erfolgen.

3. Außergerichtliche Inkassomaßnahmen

3.1 dtms wird weitere, wirtschaftlich sinnvoll erscheinende außergerichtliche Inkassomaßnahmen (im folgenden „Inkasso“), die über den in Ziffer 2 dieser BGB beschriebenen Forderungsersteinzug hinausgehen, vornehmen. Das vorgenannte Inkasso wird dtms selbst oder durch von dtms beauftragte Inkassounternehmen vornehmen lassen. dtms ist jederzeit berechtigt, das Inkassoverfahren nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter angemessener Berücksichtigung des wirt-

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

schaftlichen Aufwandes und des wirtschaftlichen Erfolges der Inkassomaßnahmen anzupassen. Weitere Beitreibungsmaßnahmen kann dtms nach eigenem Ermessen ergreifen. dtms ist berechtigt, erkennbar strittige oder fruchtlose sowie rechtswidrige Forderungen abzulehnen und/oder deren Bearbeitung zu beenden.

3.2 Die Kosten für das gesamte Inkassoverfahren sind von dem Partner, soweit nicht anders vereinbart, in Höhe der jeweils vereinbarten Konditionen zu vergüten (z.B. für die Herausgabe der Inkassounterlagen gemäß Ziffern 9.2 und 9.3 dieser BGB). Im Falle der Vereinbarung einer Erfolgsbeteiligung entstehen diese Kosten aufgrund der Kalkulation über den Gesamtprozess sowie der bereits mit dem Zeitpunkt der Rückbelastung eingeleiteten Prozessschritte für alle Zahlungseingänge nach Rückbelastung seitens des TNB, ohne dass es auf konkrete Beitreibungsmaßnahmen gegenüber Anrufern ankommt. Soweit die Parteien eine feste prozentuale oder absolute Gebühr für Billing und Inkasso vereinbart haben, entstehen die Kosten für das Inkassoverfahren im Zeitpunkt des Entstehens der Verbindung.

3.3 Die im Rahmenvertrag, den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, den Besonderen Geschäftsbedingungen, der Leistungsbeschreibung oder in einer Anlage zum Vertrag ggf. genannten Maßnahmen und Fristen konkretisieren beispielhaft die von dtms nach Ziffer 3.1 durchzuführenden Inkassomaßnahmen und verstehen sich als Zielvorgaben für ein Massenverfahren, die sich je nach Arbeitsbelastung des Inkassounternehmens angemessen ändern oder verlängern können (siehe Anpassungsrecht Ziffer 3.1 dieser BGB). Auch auf Grund von Einwendungen des Schuldners und der deswegen erforderlichen zusätzlichen Bearbeitung und Prüfung, können sich die Verfahrensschritte für diese Forderungen ändern bzw. die Fristen verlängern.

3.4 dtms verwendet im gesamten Forderungsmanagement und insbesondere im Inkasso die Schuldnersicht. Eine offene Forderung kann sich aus Anrufen zu mehreren Produkten (Artikelleistungsnummern) verschiedener Anbieter sowie aus mehreren Rechnungen des Endkunden ergeben. Die Verfahrensschritte im Mahnwesen und im Inkasso können sich daher auf die Gesamtheit der offenen Forderungen des einzelnen Endkunden beziehen.

3.5 Das vorstehend bestimmte Inkassoverfahren ist wegen des Charakters als Massenverfahren sowie wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4 dieser BGB) abschließend, so dass keine ergänzenden Weisungen durch den Partner erteilt werden können. Akteneinsicht und Auskunft über den Stand der Verfahren sowie andere Auskünfte sind wegen des Charakters als Massenverfahren und wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4 dieser BGB) abschließend nur nach Ziffer 9.2 und 9.3 dieser BGB zu gewähren. Da die Forderungen zeitnah mit deren Entstehung in das Inkasso übernommen werden, erfolgt im gesamten Prozess keine Verjährungskontrolle. dtms hat

das Recht, alle Unterlagen über den Inkassoprozess ausschließlich elektronisch unter Beachtung der im Verkehr üblichen Sicherungs- und Sorgfaltsmaßstäbe zu führen. Eingehende schriftliche Dokumente des Schuldners oder Dritter dürfen elektronisch erfasst und sodann im Original vernichtet werden. dtms gewährleistet die originalgetreue elektronische Erfassung.

4. Gerichtliches Inkassoverfahren

4.1 dtms oder die von dtms beauftragten Inkassounternehmen werden über das außgerichtliche Inkassoverfahren hinaus nach Ermessen der dtms und in Abhängigkeit der wirtschaftlichen Erfolgsaussichten kann in geeigneten Einzelfällen ein gerichtliches Beitreibungsverfahren veranlasst werden.

4.2 Die Kosten für das gerichtliche Inkassoverfahren sind, mit Ausnahme der Ziffern 9.2 und 9.3 dieser BGB, in der Vergütung nach Ziffer 3.2 dieser BGB enthalten.

4.3 Die Bestimmungen der Ziffer 3 dieser BGB gelten im Übrigen, soweit in der vorliegenden Ziffer nichts Abweichendes bestimmt ist, entsprechend.

4.4 Die Ziffern 4.1-4.3 gelten entsprechend auch für die Durchführung des nachgerichtlichen Verfahrens sowie die Überwachung der vertragsgegenständlichen Forderungen durch dtms.

5. Inkassoession

5.1 Mit dem Inkrafttreten des Vertrages über die Realisierung und Bereitstellung von Service-Rufnummern und der damit verbundenen Vereinbarung der Leistung „0900“ oder „§118xy“ treffen die Parteien die folgende Inkassoession, damit dtms bzw. der Netzbetreiber, dessen Netzdienstleistung sich dtms bedient, die Forderung für die Rechnung des Partners, wie in diesem Vertrag beschrieben, einziehen kann.

5.2 Der Partner tritt unwiderruflich alle zukünftigen, nach Abschluss des diesen Bestimmungen zugrundeliegenden Vertrages entstehenden Forderungen wegen Leistungen, die er unter Geltung dieses Vertrages (maßgeblich sind die realisierten Rufnummern) anbietet, an dtms ab. dtms nimmt die Abtretung bereits jetzt an.

5.3 Der Partner verpflichtet sich, eine Inkassoession zur Vorlage im Inkassoprozess bzw. bei Gericht nach Vertragsschluss unterzeichnet zur Verfügung stellen. Dem Partner ist bekannt, dass die Gerichte grundsätzlich die Vorlage einer Zession des Netzbetreibers zum Nachweis seiner Aktivlegitimation verlangen, und dass die Forderungen ohne einen entsprechenden Nachweis in der Regel nicht gerichtlich beitreibbar sind.

5.4 Der Partner versichert, dass die Forderungen von ihm nach ihrem Entstehen nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand geändert, insbesondere durch Vereinbarung mit den Endkunden (Schuldner) oder durch Anfechtung oder Aufrechnung zum Erlöschen gebracht wurden.

5.5 Die Abtretung umfasst alle sonstigen Rechte und Ansprüche aus den genannten

Vertragsverhältnissen mit den Anrufern, insbesondere alle selbständigen Gestaltungsrechte, alle unselbständigen Gestaltungsrechte, die nicht höchstpersönlicher Natur sind oder die der Durchsetzung der verkauften Zahlungsansprüche dienen, sowie alle Schadensersatzansprüche des Partners gegen die Anrufer, einschließlich dafür gestellter Sicherheiten. Soweit hiernach Gestaltungsrechte bei dem Partner verblieben sind, wird er vor einer Ausübung derselben die Zustimmung von dtms einholen bzw. auf Wunsch von dtms diese Rechte ausüben.

5.6 Der Partner wird dtms bei der Durchsetzung der Forderung nach besten Kräften unterstützen.

6. Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalität

6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erstellt dtms sechs Wochen nach Ablauf des laufenden Abrechnungsmonats (Kalendermonat), frühestens jedoch nach Zahlungseingang seitens der TNB eine Abrechnung, die die dtms zustehenden Entgelte und die an den Partner auszahlende Anbietervergütung enthält. Diese Beträge werden in der Regel verrechnet. Ein sich für den Partner ergebendes Guthaben wird durch eine Gutschrift ausgewiesen. Zahlungen von dtms an den Partner aufgrund von Gutschriften werden innerhalb von 30 Werktagen nach Gutschrifterteilung fällig. Soweit nicht anders vereinbart, ist dtms berechtigt, Rückbelastungen nachträglich zu berücksichtigen.

6.2 Bei der Abrechnung wird vorläufig angenommen, dass die Endkundenforderungen zunächst vollständig beglichen werden. Nach dem hypothetisch angenommenen Geldeingang können Rückbelastungen (nachfolgend „Stornierungen“ genannt) erfolgen, welche vom Partner zurück zu vergüten sind. dtms verrechnet diese Ansprüche soweit möglich mit den laufenden hypothetischen Geldeingängen. Gehen nach erfolgter Stornierung (z.B. gemäß Ziffer 6.2 dieser BGB) Zahlungen ein, so werden diese, abzüglich der Kosten gemäß Ziffer 3.2 dieser BGB dem Partner mit der nächsten Abrechnung, spätestens jedoch acht Wochen nach Zahlungseingang (Buchung bei dtms), gutgeschrieben.

6.3 Sind Stornierungen und Zahlungen seitens Endkunden nicht eindeutig einem Partner zuzurechnen, kann dtms diese im Verhältnis des prozentualen Anteils des Partners an der Gesamtforderung zuordnen. Dies kann z.B. bei Teilzahlungen der Fall sein.

6.4. Da die Höhe der Stornierungen zu Vertragsbeginn noch nicht feststeht, erhebt dtms einen vorläufigen Sicherungseinbehalt in den ersten 3 Monaten ab Dienstbeginn von 20 % des Bruttoendkundenumsatzes. Der Partner kann stattdessen aufgrund einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dtms auch Sicherheiten in anderer Weise leisten.

6.5 dtms ist in diesen 3 Monaten jederzeit berechtigt, den Sicherungseinbehalt angemessen zu erhöhen, wenn konkrete Tatsachen (z.B. Erhöhung der Kundenreklamationen, Hinweise der TNB oder anderer Anbieter, Er-

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

mittlungen von Behörden, Verschlechterung/Mängel der vom Partner angebotenen Inhalte usw.) die Annahme rechtfertigen, dass sich die Stornierungen zukünftig erhöhen werden. In diesem Fall oder sofern der Saldo der Stornierungen und nachträglichen Zahlungen durch diesen Sicherungseinbehalt oder andere Sicherheiten nicht gedeckt sind, erstellt dtms eine Rechnung, die mit Zugang bei dem Partner zur Zahlung fällig ist.

Nach Ablauf der ersten 3 Monate wird der vorläufige Sicherungseinbehalt mit den dann bestehenden Stornierungen und nachträglichen Zahlungen verrechnet. dtms zahlt in diesem Fall den Differenzbetrag zu Gunsten des Partners entweder aus oder stellt den Saldo zu Lasten des Partners in Rechnung.

dtms ist nach Ablauf der ersten 3 Monate darüber hinaus jederzeit berechtigt, Sicherheiten in angemessener Höhe zu nehmen, wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die Stornierungen zukünftig erhöhen werden.

6.6 Ferner ist dtms berechtigt, im Falle der bevorstehenden oder erfolgten Beendigung des Vertrages, gleich aus welchem Rechtsgrund oder im Falle der Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partners oder dessen Ablehnung mangels Masse, Sicherheiten vom Partner für eventuell nachträglich von dem TNB geltend gemachte Stornierungen bzw. Rückbelastungen zu verlangen. Die Höhe dieser Sicherheiten muss im Verhältnis zu den realistischen sowie zu erwartenden Ausfällen stehen. dtms kann z.B. einen Betrag in entsprechender Höhe von den noch offenen dem Partner zustehenden Gutschriften zurückbehalten. Diese Regelung gilt auch für den Fall stark sinkender Umsätze des Partners (Rückgang des monatlichen Umsatzes größer als 30% gegenüber Vormonat). Soweit feststeht, dass keine Rückbelastungen mehr geltend gemacht werden können bzw. dtms keine Forderungsausfälle mehr entstehen können, ist dtms verpflichtet, diese Sicherheiten umgehend freizugeben. Der Partner kann auch auf andere Weise angemessene Sicherheit leisten.

6.7 Besteht der Verdacht, dass der Partner selbst die Nutzung seines Dienstes missbräuchlich manipuliert oder fingiert hat oder wird dtms durch den von ihm genutzten Netzbetreiber oder einen TNB informiert, dass es unter Umständen zu Rückforderungen kommen könnte, so hat dtms das Recht, im eigenen Ermessen die Auszahlung komplett oder in Teilen bis zur endgültigen Klärung der Angelegenheit zurückzubehalten. Die Höhe der zurückbehaltenen Summe muss in angemessenem Verhältnis zu einem möglicherweise entstandenen Schaden stehen. Soweit feststeht, dass keine Stornierungen mehr anfallen können, ist dtms verpflichtet, etwaig genommene Sicherheiten umgehend freizugeben.

6.8 dtms behält sich vor, die zuvor genannten Auszahlungsmodelle regelmäßig zu überprüfen und diese dann (nach Rücksprache mit dem Partner) auf Basis der aktuellen Forderungsstruktur des Dienstes anzupassen.

7. Kundenbetreuung und Reklamationsbearbeitung

7.1 dtms hat im Rahmen der Fakturierung gegenüber dem Anrufer/Nutzer der Mehrwertdienste eine Servicrufnummer anzugeben und damit auch den Reklamationseingang zu übernehmen.

7.2 Die Parteien vereinbaren weiterhin, dass dtms gegenüber den Nutzern der Mehrwertdienste ausschließlich und insgesamt die Kundenbetreuung und die Reklamationsbearbeitung nach Maßgabe dieser Ziffer übernimmt, da Forderungseinzug und Reklamationsbearbeitung nicht auseinanderfallen können bzw. sollen. dtms kann sich hierzu der Leistungen Dritter bedienen.

Die Kosten für diese Reklamationsbearbeitung sind vom Partner – sofern er nicht die Herausgabe der Inkassounterlagen (siehe Ziffern 9.2 und 9.3 dieser BGB) verlangt – in Höhe des in der jeweils vereinbarten Preisliste bestimmten Betrages zu vergüten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist diese Vergütung in der nach Ziffer 3.2 dieser BGB bestimmten Vergütung enthalten.

7.3 dtms ist zur Vereinfachung der Abwicklung und zur Begrenzung des Aufwandes sowie im Sinne einer kundenfreundlichen Bearbeitung der Reklamationen berechtigt, pro Abrechnungsperiode eine Kulanzregelung bis zur Höhe von 50 EURO je Forderung zu treffen. Die Forderung gilt dann als storniert und wird ausgebucht bzw. zurückbelastet. Erkennt dtms, dass die vom Kunden erhobenen Einwendungen berechtigt sind, kann dtms zudem die Forderung entsprechend korrigieren und ausbuchen. dtms ist in jedem Fall berechtigt, Vergleiche nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Sach-, Rechts- und Beweislage mit dem Endkunden (Anrufer) abzuschließen. Die Anzeige der Ausbuchung erfolgt entsprechend Ziffern 9.1 bis 9.3 dieser BGB. Soweit der Partner für die nach Ziffer 7.3 dieser BGB ausgebuchten Forderungen die Herausgabe der Inkassounterlagen verlangt, gilt die Entgeltbestimmung in Ziffer 9.2 dieser BGB entsprechend.

7.4 dtms ist berechtigt, Name, Anschrift, Ansprechpartner und Rufnummer des Partners weiter zu geben und insbesondere wegen des Inhalts des Dienstes Rückfragen an den Partner zu stellen. Der Partner ist verpflichtet, dtms unaufgefordert eine detaillierte Beschreibung der Inhalte seiner Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen und verantwortliche Mitarbeiter zu benennen, die zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sind. Kommt der Partner seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist dtms berechtigt, die entsprechenden Endkundenforderungen im Reklamationsfall vorbehaltlich weiterer Rechte auszubuchen.

8. Entgelte für dtms

8.1 dtms erhält für die TK-Dienstleistungen sowie für Fakturierung und Forderungsersteinzug von dem Partner ein Entgelt. Soweit die Vertragsparteien ein Erfolgsbeteiligungsmodell vereinbart haben, ist das Entgelt der dtms die Differenz zwischen dem Nettoendkundenpreis und der mit

dem Partner vereinbarten Anbietervergütung, anderenfalls werden dem Partner die Entgelte der dtms mit einer gesonderten Position in Rechnung gestellt. Die dtms gemäß der Preisliste darüber hinaus zustehenden Entgelte bleiben hiervon unberührt.

8.2 dtms ist berechtigt, die dtms zustehenden Entgelte gemäß Ziffer 8.1. Satz 1 dieser BGB, sowie Stornierungen, nachträgliche Zahlungen, den vorläufigen Sicherungseinbehalt und sonstige vereinbarte Entgelte gemäß Ziffer 8.1. Satz 3 dieser BGB mit einer dem Partner zustehenden Anbietervergütung zu verrechnen.

9. Beendigung der Inkassomaßnahmen

9.1 Können die Forderungen nicht im Rahmen des in Ziffern 3. und 4. dieser BGB beschriebenen Inkassoprozesses bis zum Ende des Überwachungsverfahrens eingezogen werden, wird die Beitreibung eingestellt.

Im Falle der Einstellung der Beitreibung gilt die Forderung als an den Partner zurückabgetreten. Der Partner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. dtms wird dem Partner auf Anfrage die rückübertragenen Forderungen mit den wesentlichen Informationen (dies sind: Forderungshöhe, Ausbuchungsgrund, Faktura- und Ausbuchungsdatum) mittels einer elektronischen ggf. auch schriftlichen Datei monatlich für den zurückliegenden Monat anzeigen.

9.2 Die Herausgabe von (weiteren) Inkassounterlagen kann der Partner in jedem Fall nur einmal pro Quartal verlangen, wenn er dtms den Aufwand für die Herausgabe im Voraus ersetzt, der aus Gründen der Vereinfachung und Pauschalierung mit 10 % der Forderung, jedoch mindestens 30 Euro pro Forderung, angesetzt wird; weist der Partner dtms einen geringeren Aufwand oder dtms einen höheren Aufwand nach, so ändert sich dieses Entgelt entsprechend. Dieser Erstattungsanspruch gilt entsprechend in jedem Stadium des Inkassoprozesses, zum Zeitpunkt, ab dem der Partner die Herausgabe von Auszügen bzw. einzelner Dokumente, wie beispielsweise eines Einzelverbindungsnaachweises, von dtms verlangt.

9.3 Soweit der Partner mitteilt, dass er eine Weiterbearbeitung der Forderungen nicht wünscht, wird die Beitreibung der betreffenden Forderungen – unabhängig vom jeweiligen Stand des Inkassoverfahrens – entsprechend Ziffer 9.1 dieser BGB bei dtms eingestellt. Der Partner hat dtms in diesem Fall die dtms bis dahin im Inkassoprozess entstandenen Kosten, inklusive Mahn-, Inkasso-, Anwalts-, Gerichts-, Gerichtsvollzieherkosten, Kosten der Adressermittlung, Bonitätsauskünfte und Registeranfragen etc. in voller Höhe zu erstatten.

10. Angebotspflicht des Partners und Sperr

10.1 Der Partner ist verpflichtet, die von ihm beworbenen Dienste ordnungsgemäß anzubieten und zu erbringen. Der Partner erkennt an, dass ihm die Auszahlung der Anbietervergütung nur zusteht, soweit die Dienste ordnungsgemäß erbracht wurden.

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

10.2 Der Partner wird dtms schriftlich vorab über die von ihm geforderten Tarife informieren.

10.3 Wird dtms von einem Gericht und/oder aufgrund eines Gesetzes zur Sperre der Dienste, von Rufnummern oder der Fakturierung von Diensten verpflichtet, so hat dtms dieser Verpflichtung nachzukommen, ohne dass dem Partner hieraus Rechte gegen dtms erwachsen. dtms wird den Partner unverzüglich informieren, sobald dtms auf Sperrung o.ä. gegenüber dem Partner in Anspruch genommen wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn dtms aufgrund einer Verpflichtung aus dem TKG einen Dienst oder dessen Fakturierung sperrt.

10.4 Die TNB haben dtms verpflichtet, in geeigneter Weise sicherzustellen, dass keine Leistungsdatensätze für Forderungen zur Fakturierung und Inkassierung seitens dtms an die TNB übergeben werden, die nicht den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Die Parteien kommen überein, dass der Partner entsprechend den vorgenannten Vorgaben verpflichtet ist. Sperrt ein TNB im Zusammenhang mit den Diensten des Partners eine oder mehrere Produkte der dtms, ist der Partner verpflichtet, für jede erste seitens eines TNB durchgeführte Sperrung eines Produkts der dtms auf erstes Anfordern unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,- Euro netto an dtms zu zahlen. Für jede weitere Sperrung durch den TNB erhöht sich die vom Partner an dtms zu zahlende Vertragsstrafe auf 2.500,- Euro netto. Dem Partner obliegt der Nachweis, dass die Dienste im Einklang mit den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen erbracht wurden und die Sperrung durch den betreffenden TNB unrechtmäßig erfolgt ist. Erbringt der Partner diesen Nachweis, wird dtms die geleistete Vertragsstrafe an den Partner zurückerstatten. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens und Aufwendungsersatzes durch dtms bleibt hiervon unberührt. Der TNB wird die gesperrten Produkte der dtms innerhalb von drei Monaten freischalten, sofern dtms die vertragskonforme Anlieferung der Leistungsdatensätze unter den jeweiligen Produkten der dtms schriftlich zusichert. Der Partner hat hierzu auf erstes Anfordern gegenüber dtms schriftlich zuzusichern, dass den entsprechenden Forderungen ausschließlich Dienste zugrunde liegen, die sich im Einklang mit den gesetzlichen und Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen befinden. Ab dem dritten Fall einer Sperrung innerhalb von drei Monaten (unabhängig von dem konkreten Produkt der dtms) erfolgt die Freischaltung in drei Monaten. Die Sperrfrist reduziert sich erst, wenn drei Monate lang keine Sperre eines Produktes der dtms bei dem betreffenden TNB erfolgt ist. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt unberührt.

10.5 Der Partner erkennt die Pflichten an, die sich aus Rechtsvorschriften, insbesondere dem TKG, dem TTDSG und der DSGVO sowie den Zuteilungs- sowie Nutzungsregeln der

BNetzA zu Rufnummern für Auskunftsdienste und Vermittlungsdienste sowie zur Rufnummern für Premium-Dienste (einsehbar unter www.bnetza.de bei „Nummerierung“) ergeben und versichert, diese Pflichten in eigener Verantwortung gemäß der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten. Der Partner wird insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zur Preisangabe und -ansage bei Premium-Diensten und Auskunftsdiensten beachten.

10.6 Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen oder Auflagen der BNetzA kann die BNetzA rechtswidrig genutzte Rufnummern entziehen und/oder die Abschaltung der Rufnummer anordnen sowie die Fakturierung der bisherigen Nutzungen untersagen. Soweit der Partner dies zu vertreten hat, macht er sich auch gegenüber dtms sowie ggf. Dienstleistern von dtms schadensersatzpflichtig.

10.7 Der Partner wird für Premium-Dienste nur Zeittarife anbieten und bewerben, die 3,- Euro pro Minute nicht übersteigen. Der Partner ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch berechtigt, zeitunabhängig abgerechnete Dienstleistungen (Blocktarife) anzubieten und zu bewerben, wenn diese eine Preisgrenze von 10,- Euro pro Verbindung nicht übersteigen. Auf gesonderte Vereinbarung ist der Partner zudem berechtigt, Kombinationen von Zeittarifen und zeitunabhängigen Tarifen anzubieten und zu bewerben, sofern die vorgenannten Tarifobergrenzen jeweils nicht überschritten werden und die Gesamtkosten des Anrufs für den Endkunden 30,- Euro nicht übersteigen.

10.8 Dem Partner ist bekannt, dass bei Auskunftsdiensten eine Preisansage vor Weiterleitung zu erfolgen hat und alle weiteren Pflichten des TKG und des Verbraucherschutzes zu erfüllen sind. dtms ist berechtigt, die Preisansage im eigenen Telekommunikationsnetz unter Kostentragung durch den Partner zu realisieren.

11. Informationspflichten des Partners für die Endnutzer

11.1. Nach § 62 Abs. 2 TKG sind Drittanbieter zu besonderen Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung verpflichtet. Leistungen, die im Offline-Billing abgerechnet werden (0900 und 118xy im Festnetz), unterfallen diesen Verpflichtungen. Der Partner ist insofern als Drittanbieter verpflichtet die gesetzlichen Informationen bereitzustellen, damit die dtms diese an den Rechnungsstellern bereitstellen und den eigenen Auskunftspflichten zum eingerichteten Dienst des Kunden genügen kann.

11.2. Der Partner wird der dtms daher unaufgefordert folgende Informationen bereitstellen (1.) den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Partners, (2.) eine nationale Ortsnetzrufnummer oder eine kostenfreie Kundendiensttelefonnummer des Partners (3.) den Hinweis auf eine Internetseite (4.) eine E-Mailadresse des Partners (5.) eine ladungsfähige Anschrift des Partners (6.) bei einem Drittanbieter mit Sitz im Ausland zusätzlich die ladungsfähige Anschrift eines

allgemeinen Zustellungsbevollmächtigten im Inland.

11.3. Sofern der Partner die vorgenannten Informationen nicht bereitstellt, hat dtms das Recht, aber nicht die Pflicht, als ladungsfähige Anschrift die bekannten Vertragsdaten des Partners an- und weiterzugeben sowie als Rufnummer und Webseite eine übergeordnete Web-Seite der dtms anzugeben, unter welcher die Informationen des Partners nach Maßgabe des § 62 Abs. 2 TKG sowie die konkret bereitgestellte Leistung abgefragt werden können. Die dtms hat darüber hinaus das Recht, die Rufnummern nicht freizuschalten, die betroffenen Leistungen zu sperren oder zu kündigen, wenn der Partner seinen vorgenannten Verpflichtungen aus den Ziffern 11.1. und 11.2. dieser BGB nicht nachkommt.

12. Maximale monatliche Entgeltbegrenzung und Zwangstrennung

12.1 dtms wird das Recht eingeräumt, den unter einer A-Rufnummer generierten Umsatz im Offline-Billing ab einem Betrag von 500,- Euro sowie nach vorheriger Kontrolle der Zahlungshistorie zu sperren.

12.2 Ein Anspruch des Partners auf Durchführung und Wirksamkeit der Sperre besteht nicht. dtms weist insbesondere darauf hin, dass eine Sperre bei Mehrgeräteanschlüssen und Nebenstellenanlagen nur sehr eingeschränkt Wirkung zeigen kann, da ggf. mehrere A-Teilnehmerrufnummern von einem Endkunden verwendet werden können oder mehrere Nebenstellen die Dienste nutzen.

12.3 dtms wird eine Zwangstrennung der Verbindungen in der Gasse 0900 oder 118xy nach einer Stunde vornehmen, sofern keine Ausnahme nach § 113 Abs. 2 TKG greift. Die Verbindungen werden nach Ablauf dieses Zeitraums automatisch unterbrochen, oder die Verbindung wird auf Wunsch des Partners für den Anrufer tariffrei weitergeführt.

13. Mobilfunkzuführung

13.1 Sofern der Partner auch die Zuführung von Verkehr aus den Mobilfunknetzen (T-Mobile, Vodafone, Telefónica) wünscht, gelten hierfür vorrangig die Regelungen der Ziffer 12 und der nachfolgenden Ziffern 13. bis 16 dieser BGB.

13.2 Die Zuführung des Verkehrs aus den Mobilfunknetzen an dtms erfolgt über die TDG, die den Verkehr vom jeweiligen (Mobilfunk-)Netzbetreiber erhält und diesen dann vertragsgemäß nach der Maßgabe des Interconnectionvertrages an dtms übergibt. Zugeführt werden auf diese Weise sowohl Anrufe von Kunden, die entweder einen unmittelbaren Mobilfunkvertrag mit dem jeweiligen (Mobilfunk-)Netzbetreiber oder einem Service Provider des betreffenden Netzbetreibers haben. Dies umfasst nicht die Zuführung von Verkehr von Mobilfunkkunden, die sich im Ausland aufhalten. Bei Premium-Diensten ist die Zuführung aus den vorgenannten Mobilfunknetzen über die Gassen 0900-1, 0900-3 und 0900-5 möglich. dtms ist berechtigt, die Zuführung von Verkehr aus weiteren Mobilfunknetzen im Rahmen der Verfügbarkeit zu

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

veranlassen und die Bedingungen des Vertrages entsprechend im Rahmen des billigen Ermessens nach § 315 BGB anzupassen.

13.3 Die Leistungen des Partners im Rahmen des Vertrages werden von den Netzbetreibern oder den entsprechenden Service Providern als TNB dem Anrufer einheitlich mit den Verbindungsentgelten nach der sog. „Vorprodukteregelung“ im eigenen Namen in Rechnung gestellt. Der jeweilige Netzbetreiber „kauft“ die Dienstleistung hierzu von der TDG ein, die sie wiederum – durch die Vermittlung von dtms - vom Partner „einkauft“. Der Partner erklärt sich hiermit einverstanden und wünscht, dass dtms in ihrem Namen und auf ihre Rechnung die ihm hierfür zustehende Anbietervergütung gegenüber der TDG einzieht. Die Ausschüttung bei 0900 Nummern für die Zuführung aus den Mobilfunknetzen bestimmt sich nach der jeweils gültigen Preisliste von dtms, sofern nicht abweichend ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Die Basis für die Entgeltermittlung bei Auskunftsdiensten ist der jeweils für die 118xy definierte „Einkaufspreis“ der TDG.

13.4 dtms hat, um die Zuführung des Verkehrs zu erreichen, gegenüber den Mobilfunknetzbetreibern zahlreiche und weitgehende Verpflichtungen, Garantien und Obliegenheiten übernommen, die auch vom Partner zu beachten und einzuhalten sind. Sollten diese verletzt werden, kann die Zuführung gesperrt und ggf. Schadensersatz eingefordert werden. Der Partner versichert deshalb, dass er die in dem jeweiligen Vertrag übernommenen Verpflichtungen strengstens einhalten und dtms im Falle einer Verletzung seiner Pflichten auf erstes Anfordern seitens dtms von jeglicher Haftung gegenüber dem jeweiligen Netzbetreiber im Innenverhältnis freistellen wird. Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen Vertrag keine unmittelbare Leistungs- oder Vertragsbeziehung zwischen den Mobilfunknetzbetreibern und dem Partner entsteht.

13.5 Im Falle von Auskunftsdiensten bzw. der Realisierung von 118xy Nummern durch dtms für den Partner versichert und gewährleistet dieser, dass keine Verbindungen aus den Mobilfunknetzen automatisch – also insbesondere ohne aktive Nachfrage des Anrufers nach der Rufnummer eines bestimmten Anschlussinhabers – an Anrufziele weitervermittelt werden. Der Partner stellt dabei insbesondere sicher, dass über den Auskunftsdienst eine direkte Zielanwahl durch die Endkunden (Anrufer) ohne vorherige unmittelbare und persönliche Kontaktierung des Auskunftsoperators ausgeschlossen ist. Dies gilt ausdrücklich für die Weitervermittlung zu Mehrwertdiensten wie zu beliebig anderen Anschlüssen. Verstößt der Partner gegen vorgenannte Verpflichtungen, gegen die Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste oder gegen die Auslegungsregeln bzw. Hinweise zu den Regeln für die Zuteilung von Rufnummern für Auskunftsdienste der BNetzA in der jeweils gültigen Fassung, hat er an dtms – unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs – eine Vertragsstrafe in Höhe von 250.000,-

Euro je Zuwiderhandlung zu zahlen. Weitergehende Schadensersatzansprüche und Freistellungsansprüche von dtms bleiben unberührt. dtms bzw. die Netzbetreiber sind außerdem zur Sperre der Zuführung und zur Kündigung des Vertrages aus außerordentlichem Grund berechtigt. Die Sperre kann auch ohne den Ausspruch der außerordentlichen Kündigung weiter aufrechterhalten werden.

14. Entgelte und Anbietervergütung im Rahmen der Mobilfunkzuführung

14.1 Das Entgelt von dtms für die Carrier-Leistung, Fakturierung und Inkasso sowie Forderungsausfall ist in der jeweiligen Preisliste von dtms bestimmt. Maßgeblich für die Abrechnung sind jeweils die Daten, die dtms von der TDG erhält.

14.2 Abweichend von den übrigen Entgeltbestimmungen dieser Vereinbarung steht dem Partner kein unmittelbarer Entgeltanspruch gegen den Anrufer, sondern nur ein Entgelt gegen die TDG im Rahmen der sog. „Vorprodukteregelung“ zu. Die Anbietervergütung, die dem Partner für die Erbringung seines Dienstes zusteht, wird von dtms in ihrem Namen und auf ihre Rechnung gegenüber der TDG inkassiert. Der Partner verzichtet auf eine eigene Rechnungsstellung und Inkassomaßnahmen gegenüber der TDG, soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Im Übrigen verbleibt es klarstellend ausdrücklich bei den unter Ziffer 6. und 8. dieser BGB („Rechnungsstellung / Auszahlungsmodalitäten“ und „Entgelte für dtms“) getroffenen Regelungen.

14.3 Die Mobilfunknetzbetreiber haben sich teilweise vorbehalten, bei einer erhöhten Anzahl von Beschwerdeanrufen ein zusätzliches Entgelt in Höhe von bis zu 70,- Euro pro Beschwerdeanruf zu berechnen. Soweit die Beschwerdeanrufe durch die Dienste des Partners veranlasst sind oder Partner diese zu vertreten hat, stellt der Partner dtms von diesen Kosten frei.

15. Werbung und Preisangabe (Verbindungen aus Mobilfunknetzen)

Im Rahmen der Kundenkommunikation und Bewerbung der Dienste wird der Partner die Vorgaben gemäß § 109 TKG beachten und, soweit für die Inanspruchnahme für Anrufe aus den Mobilfunknetzen Preise gelten, die von den Preisen für Anrufe aus den Festnetzen abweichen, den Festnetzpreis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit abweichender Preise für Anrufe aus den Mobilfunknetzen angeben.

16. Minutentarife / Preisobergrenze / Tarifstufen für Verbindungen aus Mobilfunknetzen

Im Rahmen der Zuführung zu 0900-Rufnummern aus den Mobilfunknetzen stehen derzeit 24 Tarifclusterstufen zur Auswahl, welche Berechnungsgrundlage für die Anbietervergütung im Sinne von Ziffer 13. dieser BGB sind. Bis zu einer einheitlichen Preisfestsetzung der Mobilfunkanbieter berechnet sich der Brutto-Endkundenpreis nach dem von dem Partner gewählten Tarifcluster zzgl. Mobilfunkaufschlag zzgl. MwSt.

17. Auflösende Bedingung (Mobilfunkzuführung)

17.1 Die Vereinbarungen über die Mobilfunkzuführung (Ziffern 12. bis 15. dieser BGB) werden unwirksam, soweit die Mobilfunknetzbetreiber den Verkehr nicht mehr an die TDG übergeben und/oder die TDG den Verkehr nicht mehr an dtms im Rahmen der Leistung ICP-N-Z.11 und/oder der Leistung ICP-N-Z.17 des Interconnection-Vertrages an den Netzbetreiber übergibt, dessen Netz dtms nutzt bzw. die Zusammenschaltungsvereinbarung zur Leistung ICP-N-Z.11 und/oder der Leistung ICP-N-Z.17 gekündigt oder sonst beendet wurde.

17.2 Mit der auflösenden Bedingung tritt die Unwirksamkeit des Vertrages für den unter 16.1. dieser BGB genannten Teil und für die Zukunft ein, ohne dass dem Partner hieraus weitere Rechte, wie z.B. insbesondere Schadensersatzansprüche, erwachsen. dtms ist berechtigt, das von den Netzbetreibern für diesen Fall berechnete „Stilllegungsentgelt“ dem Partner ebenfalls zu berechnen.

17.3 Hat der Partner die Unterbrechung der Zuführung zu vertreten, bleibt der Partner zum Schadensersatz und unter den Voraussetzungen der Ziffer 12.5 dieser BGB zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet.

18. Leistungsbeginn und Laufzeit des Vertrages

18.1 Der Leistungsbeginn liegt innerhalb von 2 Wochen ab Zustandekommen des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist.

18.2 Der Vertrag tritt mit beiderseitiger Unterschrift des Rahmenvertrages bzw. der schriftlichen Bestätigung des Service-Rufnummern-Vertrages seitens dtms unter Geltung der AGB und BGB von dtms in Kraft. Im Falle einer vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgten Freischaltung des Dienstes durch dtms auf Veranlassung des Partners, gilt der Vertrag zum Zeitpunkt der Freischaltung als in Kraft getreten.

18.3 Die vorbeschriebene Leistung kann nur rechtswirksam vereinbart werden, sofern der Partner einen Rahmenvertrag bzw. Service-Rufnummern-Vertrag über die Erbringung von Mehrwert-diensteservices unter Einbeziehung der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen von dtms ggf. nebst produktspezifischer Bestimmungen (z.B. Outsourcingvertrag im Falle von Auskunftsdiensten) abgeschlossen hat. Die Laufzeit des Vertrages der mittels dieser Bestimmungen vereinbarten Leistung entspricht denen des Rahmenvertrages bzw. der Allgemeinen und Besonderen Geschäftsbedingungen.

18.4 Forderungen, die sich im Zeitpunkt der Vertragsbeendigung bereits in dem nach diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vereinbarten Inkassoverfahren befinden, können wegen dessen Charakters als Massenverfahren, wegen der Schuldnersicht (siehe Ziffer 3.4) sowie aufgrund der zwischen dtms und ihren Inkassopartnern vereinbarten Verträge nur mit erheblichem Aufwand aus dem Inkassoprozess herausgelöst und an den Partner zurück übertragen werden. Die Parteien vereinbaren daher, dass der Vertrag für derartige

BGB der dtms GmbH für 0900- & 118xy-Rufnummern

Forderungen auch nach Vertragsbeendigung entsprechend weiter gilt und anzuwenden ist, bis das jeweilige Inkassoverfahren nach diesen Besonderen Geschäftsbedingungen beendet ist. Soweit der Partner dennoch eine Rückübertragung bei Vertragsbeendigung wünscht, gilt das Verfahren gemäß Ziffern 9.1 bis einschließlich 9.3 dieser Besonderen Geschäftsbedingungen für ausgebuchte Forderungen sowie die diesbezüglichen Konditionen entsprechend.